

STATUTEN

Art. 1 Name

1.1. Der Schweizerische Verband Künste für Kinder und Jugendliche **kkj** (im Folgenden Verband genannt) ist ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

2.1. Rechtsdomizil ist der offizielle Geschäftssitz des Verbandes.

Art. 3 Zweck

3.1. Der Verband vereint Gestaltungsschulen, Ateliers, Werkstätten und Projekte in den Künsten. Er bezweckt, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche an die Künste aller Sparten heranzuführen und sie zu eigener künstlerischer Tätigkeit anzuregen.

3.2. Zur Erfüllung des Zwecks führt der Verband unter dem Namen „K'Werk Zürich Bildschule 4-16“ ein eigenes Programm, das vorwiegend durch Mittel Dritter finanziert wird. Der Verband gewährt dem Programm grosse Eigenständigkeit und führt dafür eine eigene Rechnung. Er kümmert sich um die Finanzierung.

3.3. Der Verband kann weitere eigene Projekte veranlassen. Er setzt sich zudem, soweit es seine Ressourcen zulassen, ein für Projekte Dritter, Orte und Institutionen, in denen junge Menschen gestalterisch tätig sein können und von Fachpersonen begleitet und gefördert werden.

Art. 3a Tätigkeiten

3a.1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.

3a.2. Er fördert den Austausch zwischen und die Vernetzung von privaten, halböffentlichen und öffentlichen Einrichtungen, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie Fachverbänden. Er organisiert Tagungen, fördert fachspezifischen Wissensaustausch und beteiligt sich an Forschungsarbeiten und Publikationen.

Art. 3b Gemeinnützigkeit

Der Verband ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Mitgliedschaft, Gönner

4.1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Kollektive sein, welche über das im Aufnahmereglement definierte Profil verfügen. Kollektivmitglieder gelten als juristische Personen und müssen eine Vertretung bestimmen.

4.2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

4.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis 30. September des laufenden Jahres einzureichen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

4.3a. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson erlischt mit deren Tod, die Mitgliedschaft von Kollektiven mit deren Auflösung.

4.4. Mitglieder, die den Zielen des Verbandes zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dessen Ansehen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ihnen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

4.5. Einzelpersonen in Ausbildung können assoziierte Mitglieder sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.6. Als Gönnerinnen und Gönner werden Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Institutionen betrachtet, die mit einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendung ihr Interesse am Zweck und den Tätigkeiten des Verbandes bezeugen.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

5.1. Wer dem Verband als ordentliches oder assoziiertes Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

5.2. Der Vorstand informiert über Aufnahmen an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 6 Mitgliedschaftsrecht und –pflichten

6.1. Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt.

6.2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zahlbar. Die Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 7 Ethische Richtlinien

7.1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre fachlichen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie Gesundheit und Leben der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen.

7.2. Die Mitglieder verpflichten sich, die persönliche Integrität der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und derer gesetzlichen Vertreter zu achten und zu schützen.

Art. 8 Organe des Verbandes

8.1. Organe des Verbandes sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Revisionsstelle.

Art. 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Drei Vorstandmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

9.2. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

9.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a. Vertretung des Verbandes nach aussen
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Prüfung von Aufnahmegesuchen und Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Rechnungsführung
- e. Beschlussfassung über vom Budget abweichende Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Jahr
- f. Erlass von Reglementen
- g. Einberufung von Kommissionen

- h. Alle weiteren Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

9.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. In dringenden Fällen wird durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch eine persönliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.

10.3. Anträge sind bis spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Wahl der Delegierten in Fachverbände
- e. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- g. Beschlussfassung über Vorlagen, die vom Vorstand unterbreitet werden
- h. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i. Erlass und Änderung des Aufnahmereglements
- j. Änderung der Statuten
- k. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- l. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über den Beitritt der Vereinigung zu anderen Organisationen
- n. Auflösung des Verbandes.

Die Amtsperiode der unter Buchstabe b, c und d Gewählten dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

11.2. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen.

11.3. Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder braucht es für Änderungen der Statuten sowie für den Ausschluss von Mitgliedern.

11.4. Zur Auflösung des Verbandes braucht es ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Art. 11a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Revisionsstelle

12.1. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die nicht Verbandsmitglieder zu sein brauchen.

12.2. Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand geführte Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 13 Delegierte

Personen, die als Delegierte des Verbands gewählt werden, sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung resp. des Vorstandes gebunden.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Diese informieren den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Verbandsvermögen

Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung in Zürich, 3. Februar 2007, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ergänzungen (Art. 3.7 / 9.4 und 16) wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Änderung (Art. 4.5) wurde an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Änderung (Art 5.3) wurde an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2013 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Änderungen und Ergänzungen (Art. 1,3,4,5,6,9,10,11,17) wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin

Ein Vorstandsmitglied



Verena Widmaier



Claudia Schuh